

Küchler Simon

Sebastian Meier

Peter Pin

Dobler Boller

R.O. Kofler

Stefan Sarnoy

Uwe Glatz

Jensmann Grollman

Dr. J. Benschke

Josua Schuler

Uwe Puffert

Wend Haupt

Andreas Wund

Gesellschaft für Konstruktionstechnik, Braunschweig e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Gesellschaft für Konstruktionstechnik, Braunschweig e.V.". Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. a) Förderung von Forschung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Konstruktionstechnik,
- b) wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Konstruktionstechnik,
- c) Durchführung und Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustauschs über das Gebiet der Konstruktionstechnik mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, welche an solchen Fragen interessiert sind,
- d) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts für Konstruktionslehre, Maschinen- und Feinwerkelemente durch Erteilen von Aufträgen für Forschungsaufgaben, durch Anregungen zu Forschungsfragen usw. an das Institut oder an Institutsangehörige (Institutsleiter und wissenschaftliche Mitarbeiter), gegebenenfalls unter Bereitstellung der benötigten Mittel (auch von Maschinen und Arbeitskräften usw.), soweit solche aus staatlichen Mitteln nicht oder nicht in angemessener Frist zu erlangen sind,
- e) Veröffentlichung von eigenen Forschungsergebnissen und solchen des gesamten Instituts in einschlägigen Organen und Zeitschriften zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit,

- f) sonstige Unterstützung der Belange des Instituts für Konstruktionslehre, Maschinen- und Feinwerkelemente.
Die Erstattung privater Gutachten im Interesse eines Mitgliedes des Vereins oder eines Dritten oder das Weiterleiten solcher Aufträge sind nicht Aufgabe des Vereins.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- c) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder;

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts und rechtsfähige Vereine aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Konstruktionstechnik stehen.
Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die forschend auf dem Gebiet der Konstruktionstechnik tätig sind.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet.

Der Aufnahmebeschluß ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

2. Außerordentliche Mitglieder

werden mit deren Zustimmung vom Vorstand jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.

3. Ehrenmitglieder

werden mit deren Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muß mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein,
- c) durch Beschluß des Beirats aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zweidrittel-Mehrheit des Beirates. Vor der Beschlußfassung des Beirates ist das betreffende Mitglied zu hören. Es hat das Recht, gegen diesen Beschluß innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich bei dem Beirat Einspruch zu erheben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte an dessen Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die von dem Verein durchgeführten Arbeiten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. § 7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 Beiträge, Kostenaufbringung

1. Regelmäßige Beiträge werden nicht erhoben.
2. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Spenden in Geld oder andere Zuwendungen,
 - b) durch Erstattung der Kosten für ausgeführte Arbeiten, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen oder sonstige, dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben nach den vom Vorstand zu erlassenden Vorschriften.
3. Diese Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden.
4. Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Beirat,
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitskreise und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Jahresdrittel nach Schluß des Geschäftsjahres, in Braunschweig statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen, rechnend von der Absendung der Einladungen an. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 7 Tagen nachgereicht und bekanntgegeben werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresabrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Verwaltungsrichtlinien,
 - e) Wahl von Beiratsmitgliedern (§ 10, Ziff. 1),
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlußfassung über Anträge,
 - h) Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes oder Beirates führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz eines der übrigen Vorstandsmitglieder, und zwar in der in § 9, Ziff. 1 genannten Reihenfolge.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem vom Beirat zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer.
- Der Vorsitzende muß Mitglied des Vereins sein und darf nicht hauptamtlich an einer Hochschule tätig sein.
 Stellvertretender Vorsitzender ist der Institutsleiter des Instituts für Konstruktionslehre, Maschinen- und Feinwerkzeuge der Technischen Universität Braunschweig kraft seines Amtes und für dessen Dauer.

Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Schriftführer und Schatzmeister.

- Die Vorstandsmitglieder zu a und c werden auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung auf 3 Geschäftsjahre gewählt.
 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres nach ihr.
 Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.
2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins, für die Zusammenarbeit mit dem Beirat und für die Zusammenarbeit mit dem Institut,
 - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins,
 - c) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln.
 3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer des Vereins, welche den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Die Mitwirkung von zwei der genannten Personen ist jeweils erforderlich und genügend.

Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

5. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlußfassung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Falls eine Beiratssitzung beschlußfähig ist, weil nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, so kann sofort eine weitere Beiratssitzung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlußfähig, wenn dies in der Einladung mitgeteilt wurde.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Der Geschäftsführer ist dem Verein und seinen Organen für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich.
Er ist verpflichtet, dem Beirat jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der ausdrücklichen Zustimmung des Beirates:

- a) beim Erwerb von Gegenständen oder Einrichtungen, deren Preis über DM 5.000,00 hinausgeht,
- b) für Aufwendungen zu Neu-, Erweiterungs- und Umbauten für ein in Verbindung mit dem Verein stehendes Institut oder für Geschäftsräume,
- c) für jegliche Art von Kreditgewährung oder -inanspruchnahme und für alle sonstigen Verträge von grundsätzlicher Bedeutung, besonders auch für solche, durch die der Verein zu Zahlungen von mehr als DM 5.000,00 oder zu laufenden Zahlungen über eine Dauer von mehr als einem Jahr verpflichtet wird,
- d) für die Festsetzung von Angestelltenbezügen von monatlich mehr als DM 3.000,00, soweit es sich nicht um laufende Erhöhungen im Rahmen festgelegter Besoldungsrichtlinien und Tarifabkommen handelt,
- e) für außerordentliche Zahlungen und Leistungen aller Art an Angestellte des Vereins, die über ein Monatsgehalt hinausgehen, und für die Hergabe von Vorschüssen, die mehr als ein Monatsgehalt betragen,
- f) zur Anstellung leitender wissenschaftlicher und höherer Angestellter.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

a) dem jeweiligen Institutsleiter des Instituts für Konstruktionslehre, Maschinen- und Feinwerkzeugelemente der Technischen Universität Braunschweig, der zugleich den Vorsitz führt,

b) aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

c) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Beirat wählen.

2. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 3 Geschäftsjahre. Beiratsmitglieder können nur zweimal wiedergewählt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9, Ziff. 1, letzter Absatz.

3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4, Absatz 4 c,
 - b) die Mitarbeit an Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
 - c) die Empfehlung speziell in Angriff zu nehmender Forschungsarbeiten,
 - d) die Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbände im In- und Ausland,
 - e) die Beratung des Vorstandes.
4. Die Einberufung der Sitzungen des Beirates erfolgt durch seinen Vorsitzenden. Der Beirat ist mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Sitzung unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.

- 3. Der Auflösungsbeschuß bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen der Technischen Universität Braunschweig angewiesen mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Konstruktions-technik, insbesondere zu Zwecken des Instituts für Konstruktionslehre, Maschinen- und Feinwerkelemente zu verwenden.

5. Beschlüsse durch die

- a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
- b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,

sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.

- 7. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und insbesondere ihres § 2 (Aufgaben des Vereins) und § 6 (Beiträge, Kostenaufbringung) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen soweit diese keine finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder mit sich bringen.

Diese Satzung wurde am 5. Mai 1990 von den nachstehend unterzeichneten Gründungsmitgliedern angenommen.

Dietrich
Klaus-Joachim Franke
Frank-Heinrich
Detlev Pabst

Die Verpflichtung für den Geschäftsführer, die Zustimmung des Beirates einzuholen, gilt nur intern. Sie bedeutet keine Beschränkung der Vertreterbefugnis des Vorstandes nach außen.

§ 12 Arbeitskreis

- 1. Für verschiedene Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden.
- 2. Aufgabe eines dieser Arbeitskreise ist die Mitarbeit und Förderung bei der Ingenieur- Fortbildung des Konstruktionsingenieurs.
 Weitere Arbeitskreise stimmen mit dem Institut für Konstruktionslehre, Maschinen- und Feinwerkelemente die Durchführung von Vorträgen, Seminaren usw. ab.

- 3. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat ernannt.

§ 13 Rechnungsprüfung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zur alljährlichen Mitgliederversammlung fertigzustellen ist.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muß in der Tagesordnung enthalten sein.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlußunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig.